



BÜRGER- BAU- UND ORDNUNGSAMT

ORTSPOLIZEIBEHÖRDE

Hinweise Ihrer Gemeinde bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen für Baustellen, Veranstaltungen oder Verkaufsbetriebe

Üblicherweise sind in Städten und Gemeinden Straßen-, Gehweg- oder öffentliche Flächennutzungen anzeige- und erlaubnispflichtig. Nicht nur Baufirmen oder Gewerbetreibende benötigen für Ihre Vorhaben öffentliche Verkehrsflächen. Häufig kommt es vor, dass man für einen Umzug Parkraum benötigt oder gar für „Häuslebauer“ einmal ein Container vor der Haustür notwendig ist. Aber auch, um das neue Tagesangebot vor der Metzgerei oder im „Lädle“ nebenan auf dem Plakatständer lesen zu können, werden oftmals öffentliche Flächen benötigt.

Eine Antrags- bzw. Anzeigepflicht ergibt sich aus dem Straßengesetz des Landes Baden-Württemberg. Über den Antrag entscheidet in der Regel das Bürger- Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung. Sind darüber hinaus Anordnungen, wie zum Beispiel Absperrvorschriften oder Verkehrsschilder notwendig, leitet die Gemeinde die Anträge automatisch und ohne weitere Behördengänge für den Antragsteller an die Verkehrsbehörde des Landratsamtes weiter.

Die Erhebung von Gebühren regeln die von den Kommunen erlassenen Satzungen und Gebührenlisten bei Sondernutzungen bzw. Inanspruchnahme von Verkehrsflächen. Die Höhe der Gebühren wird zudem nach Art, Dauer und Umfang der Nutzung erhoben.

Erlaubnis- und Anzeigepflichtige Nutzungen sind zum Beispiel für

Bauzwecke und Baustellen:

- Bauarbeiten, Bauzäune, Kräne, Baumaschinen, Baustoffe, Gerüste, Absperrungen, Lagerungen, Schuttmulden, Container, Arbeitswagen und Bauhütte



Für Gewerbetreibende:

- das Aufstellen von Werbeträgern, Zeitungs- und Warenständern
- das Aufstellen / Ausstellen von Waren
- Aufstellen von Tischen und Stühlen in Verbindung mit Verkaufsständen, Verkaufsbetrieben
- Imbiss-Ständen, Verkaufswagen oder in Verbindung mit einem Gaststättenbetrieb



Für Straßenfeste oder Veranstaltungen:

- Plakatwerbung für Feste, Anlässe
- Inanspruchnahme von Straßen und sonstiger, öffentlicher Verkehrsraum sowie sonstige Lagerungen

Anträge werden im Bürgerbüro der Gemeinde Ohlsbach zu den üblichen Sprechzeiten gerne ausgegeben und selbstverständlich auch entgegen genommen. Bei größeren Vorhaben kann gern auch ein Termin beim Sachbearbeiter der zuständigen Fachabteilung vereinbart werden. Selbstverständlich steht Ihnen bei Fragen auch stets die Verkehrsbehörde Ortenaukreis für verkehrsrechtliche Fachfragen zur Verfügung.

Werden Anträge nicht oder nicht rechtzeitig gestellt kann die zuständige Behörde ordnungsbehördliche Maßnahmen ergreifen. Diese gehen von einem Nacherhebungsbescheid mit der Auferlegung von Verwaltungskosten und erhöhter Gebührenfestsetzung bis hin zur künftigen Versagung der Sondernutzungserlaubnis oder gar einer Baustellenschließung. Unerlaubt ausgeübte Nutzungen stellen zudem Ordnungswidrigkeiten dar, welche mit Geldbuße geahndet werden können.

Es wird deshalb darum gebeten, Ihren Antrag stets rechtzeitig zu stellen und bei oftmals knapper zeitlicher Bemessung mit dem oder der Sachbearbeiter/in alles Notwendige zu besprechen.

Ihre

Gemeinde Ohlsbach

Bürger- Bau- und Ordnungsamt
Ortspolizeibehörde